

Drittes Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts

Vom 19. Dezember 1991

Artikel I*

Änderung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts

Artikel II*

Bewährungsanforderungen, Höchstalter für die Ernennung zum Beamten auf Probe

Artikel III*

Bevorzugte Einstellung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik politisch Verfolgten

Bewerber für die Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes Berlin, die eine politische Verfolgung oder eine politisch motivierte berufliche Benachteiligung durch staatliche Organe oder Dienststellen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlitten haben und diese nachweisen, sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden.

Artikel IV*

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts

Artikel V*

Änderung des Haushaltsgesetzes 1991

Artikel VI*

Schlußvorschriften

§1

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, die in Artikel II getroffenen Regelungen durch Rechtsverordnung aufzuheben, zu ändern sowie unter eigener Überschrift als Rechtsverordnung zu verselbständigen. Die in diesem Gesetz genannten sonstigen Rechtsverordnungen sowie deren Maßgaben können auf Grund und im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§2

Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, das Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel II tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Datum: Verk. am 31. 12. 1991, GVBl. S. 294

*

Art. I: Änderungsvorschrift

Art. II: Außer Kraft, vgl. Art. V § 3 Satz 2

Art. III: Eingef. durch Art. I Nr. 1 d. Ges. v. 17. 9. 1999, GVBl. S. 529

Art. IV u. V: Änderungsvorschriften; geänd. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 17. 9. 1999, GVBl. S. 529

Art. VI: Geänd. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 17. 9. 1999, GVBl. S. 529